

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 15

Freitag, den 21. September 2018

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

| | |
|---|---------|
| Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neu Zauche | Seite 2 |
| Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Neu Zauche vom 29.11.2012 | Seite 2 |
| Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neu Zauche | Seite 3 |
| Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Waldow | Seite 3 |



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz
- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neu Zauche

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs.2 Nr.9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) und §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche in ihrer Sitzung am 09.05.2018 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Neu Zauche betreibt die Friedhöfe

- in Neu Zauche
- im Ortsteil Briesensee
- im Ortsteil Caminchen

(2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Gemeinde Neu Zauche nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.

(2) Einschränkung zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:

- der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung für den Erwerb von Nutzungsrechten,
- der jeweilige Nutzungsberechtigte für die Verlängerung der Nutzungsdauer

(3) Abweichend zu Abs. 1 ist bei der Friedhofsunterhaltungsgebühr der jeweilige Nutzungsberechtigte Gebührensschuldner.

§ 3

Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1 Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren

| | |
|---|----------|
| a) Einzelgrab (ab dem 5. vollendetem Lebensjahr) | 214,79 € |
| b) Doppelgrab | 429,59 € |
| c) Dreiergrab | 644,38 € |
| d) Urnengrab | 126,73 € |
| e) Kindergrab (bis zum vollendetem 5. Lebensjahr) | 180,43 € |
| f) Urnengemeinschaftsanlage | |
| Nr. 1 Anonyme Bestattung | 284,96 € |
| Nr. 2 Halbanonyme Bestattung inkl. Gedenkplatte | 383,42 € |

1.2 Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr

| | |
|----------------------------|---------|
| a) Einzelgrab | 8,59 € |
| b) Doppelgrab | 19,33 € |
| c) Dreiergrab | 27,92 € |
| d) Urnengrab | 4,30 € |
| e) Kindergrab (einstellig) | 6,44 € |

Entsprechend den Festlegungen der Friedhofssatzung sind Verlängerungen des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungsdauer für 5 Jahre, für 10 Jahre oder für 25 Jahre möglich.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für bestehende Grabstellen, bei denen der Erwerb des Nutzungsrechts vor dem 17.08.2008 erfolgte und für die seit diesem Zeitpunkt keine Verlängerung des Nutzungsrechtes erteilt

wurde, wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr als Jahresgebühr erhoben. Mit dieser Gebühr werden die Leistungen für die Abfallentsorgung, der Wasserentnahme und der allgemeinen Friedhofspflege abgegolten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grab und Jahr 8,59 €.

3. Trauerhallen

| | |
|------------------------------------|---------|
| Nutzung der Trauerhalle Neu Zauche | 60,00 € |
| Nutzung der Trauerhalle Briesensee | 60,00 € |
| Nutzung der Trauerhalle Caminchen | 60,00 € |

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht in den Fällen

- § 3 Pkt. 1.1. mit der erfolgten Beisetzung
- § 3 Pkt. 1.2. für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
- § 3 Pkt. 2. am 1.7. des Kalenderjahres,
- § 3 Pkt. 3. mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührensschuld durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung der Gemeinde Neu Zauche über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.05.2018 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neu Zauche über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und deren Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen am 28.02.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Lieberose/Oberspreewald Nr. 3/2013 am 16.03.2013 außer Kraft.

Straupitz, 2018-05-10

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Neu Zauche vom 29.11.2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr.9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am 09.05.2018 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Neu Zauche vom 29.11.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald Nr. 12/2012 vom 15.12.2012 beschlossen.

I.

Satzungsänderungen IV. Grabstätten

1. § 13 wird wie folgt geändert:
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erdgrabstätten
 - b) Urnengrabstätten
 - c) Ehrengabstätten
 - d) Urnengemeinschaftsanlage
 - Anonyme Bestattung
 - Halbanonyme Bestattung
2. (Neu) § 16 a) wird wie folgt aufgenommen:

§ 16 a Urnengemeinschaftsanlage (anonyme/halbanonyme Bestattung)

1. Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine besondere Grabstellenanlage für Feuerbestattungen, mit einzelnen nicht gekennzeichneten Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einer dieser Urnengemeinschaftsanlage werden keine Nutzungsrechte vergeben. Es besteht die Möglichkeit, anonyme oder halbanonyme Bestattungen vornehmen zu lassen.
2. Eine Anlage dieser Art wird ausschließlich auf dem Friedhof in Neu Zauche vorgehalten. Die Zuweisung der Urnenbeisetzungsstelle erfolgt durch den Friedhofswart. Für die Urnengemeinschaftsanlage gilt die in § 32 Abs. 1 BbgBestG geregelte Ruhezeit, eine Verlängerung nach Ablauf dieser ist nicht möglich.
3. Ein Anspruch auf Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Urnengemeinschaftsanlage.
4. Es ist nicht gestattet, die Lage einer Urne in irgendeiner Form direkt kenntlich zu machen.
Die Rasenfläche der Urnengemeinschaftsanlage dürfen nur zu Bestattungszwecken betreten werden. Die Ablage von Blumen, Trauerfloristik und sonstigen Gedenkgaben ist nur auf die dafür vorgesehenen Flächen gestattet.
5. Die Herrichtung und Unterhaltung der Anlage obliegt dem Friedhofsträger. Angehörige dürfen an der Anlage keine Veränderungen vornehmen.
6. Bei der Inanspruchnahme einer halbanonymen Urnenbestattung auf der Urnengemeinschaftsanlage besteht neben der anonymen Urnenbeisetzungsstelle die Möglichkeit, auf dem auf der Anlage befindlichen Grabmal eine Gedenktafel mit dem Namen und/oder den Geburts- und Todesdaten des Verstorbenen von einem Steinmetz anzubringen. Die Gedenkplatten sind von der Beschaffenheit einheitlich und bei der Friedhofsverwaltung erhältlich. Die Auftragserteilung des Steinmetzes erfolgt durch den Bestattungspflichtigen. Die jeweiligen Kosten für die Gravr- und Befestigung der Gedenkplatte sind vom Bestattungspflichtigen zu tragen.
7. Die Beschriftung ist auf der Gedenktafel mit den Maßen (Breite 20 cm x Höhe 9 cm x Tiefe 2 cm) in vertiefter Form (eingravieren) anzubringen. Das Anbringen von Metallbuchstaben oder anderen Buchstaben, die aufgesteckt oder angeschraubt werden, ist nicht zulässig. Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe, der Schrifttyp und das Design der Buchstaben ein würdiges Gesamtbild ergeben. Die Buchstaben und Ziffern dürfen max. 5 cm groß sein.
8. Anonyme und halbanonyme Bestattungen werden auf verschiedenen Grabfeldern innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage vorgenommen.
9. Aus- und Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet und werden nicht vorgenommen.

II.

Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Neu Zauche vom 09.05.2018 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald in Kraft.

Straupitz, 2018-05-10

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neu Zauche

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche in ihrer Sitzung am 09. Mai 2018 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 4. Dezember 2008, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald vom 20. Dezember 2008, in

der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neu Zauche vom 22. Oktober 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald vom 21. November 2009, beschlossen.

Artikel I Satzungsänderung

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:

Alle anderen Bekanntmachungen werden durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:

- in Neu Zauche
- Brunnenplatz 7
- Hauptstraße 1
- im Ortsteil Briesensee
- neben der Feuerwehr am Stallgebäudegiebel des Grundstückes Dorfstraße 28
- im Ortsteil Caminchen
- Caminchener Dorfstraße 13

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Artikel II Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neu Zauche tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Straupitz, 2018-05-10

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Jagdgenossenschaft Waldow

Einladung zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Waldow

am Donnerstag, 18. Oktober 2018, um 17:00 Uhr
 in der Schulscheune im OT Waldow,
 Waldower Dorfstraße 35, 15913 Spreewaldheide.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Waldow gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung sowie der fristgemäßen Ladung
3. Erläuterungen zur aktuellen Situation (Notvorstand)
 Beschlussfassung über:
4. Wahl des neuen Vorstandes (Vorsitzender + 2 Beisitzer)
5. Übergabe der Amtsgeschäfte des Notvorstandes an neuen Vorstand der JG
6. Wahl des Stellvertretenden Vorstandsmitgliedes
7. Wahl des Schrift- und Kassenführers
8. Sonstiges

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen. Jeder Jagdgenosse hat auf Anfrage bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (z. B. Personalausweis) vorzulegen. Jeder Jagdgenosse der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen.

gez. *Boschan, der Notvorstand*